



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Essmeier
Telefon: 02521 29-430

2014/0233
öffentlich

Öffentliche Anerkennung des Vereins "fuer-ein-ander" (Gemeinnütziger Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V.) als Träger der freien Jugendhilfe

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien
20.11.2014 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Dem Verein „fuer-ein-ander e. V.“ wird die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ausgesprochen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung beruht auf § 75 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII).

Die Zuständigkeit des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien ergibt sich aus § 25 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) in Verbindung mit § 5 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Der Verein „fuer-ein-ander – Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V.“ beantragt mit Schreiben vom 22. September 2014 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe. Der Antrag des Vereins ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Nach § 75 SGB VIII erfordert die Anerkennung folgende Voraussetzungen:

Der Träger muss

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung sein,
2. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sein,
3. gemeinnützige Ziele verfolgen,
4. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Unter den oben genannten Voraussetzungen hat Anspruch auf Anerkennung, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig war (§ 75 Absatz 2 SGB VIII).

zu 1.:

Das Kriterium ist durch die Anerkennung als rechtsfähiger, eingetragener Verein erfüllt.

zu 2.:

§ 1 SGB VIII legt fest, dass jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat. Um dieses Ziel zu erreichen soll die Jugendhilfe insbesondere

- a) junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- b) Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
- c) Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen und
- d) dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen.

Der vorgelegte Antrag entspricht inhaltlich diesen Anforderungen.

zu 3.:

In § 3 der Satzung wird die Gemeinnützigkeit des Vereins festgestellt. Der Freistellungsbescheid des Finanzamtes Beckum liegt in Kopie vor.

zu 4.:

Der Antragsteller ist seit mehr als 30 Jahren im Bereich der Behindertenhilfe tätig. Dabei hat er stets besonderen Wert auf die Förderung von Kindern und Jugendlichen gelegt. Seit 2009 hat der Verein die Angebote für Kinder und Jugendliche mit geistiger oder mehrfacher Behinderung neu gestaltet. Die Angebote zielen auf eine altersgemäße Freizeitgestaltung außerhalb des Elternhauses. Die Angebote sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei der Entwicklung der Persönlichkeit und bei einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensplanung sowie der Stärkung sozialer Kompetenz unterstützen.

Die Art und Weise der Aufgabenerfüllung lassen darauf schließen, dass auch zukünftig ein geordnetes und fachlich fundiertes Angebot vorgehalten werden kann.

zu 5.:

Die Satzung, die vorgelegten Programme und die bisherige Zusammenarbeit lassen darauf schließen, dass dieses Kriterium auch zukünftig weiter erfüllt wird. Dem entgegen stehende Tatsachen sind nicht bekannt.

Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

Die Zuständigkeit für die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe schreibt § 25 AG KJHG dem Jugendamt zu, in dessen Bezirk der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz hat und vorwiegend tätig ist. Die Anerkennung ist nach einer zustimmenden Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses auszusprechen.

Die öffentliche Anerkennung hat keine unmittelbare Kostenfolge. Sie ermöglicht dem Träger Anträge für öffentliche Förderungen zu stellen.

Anlage(n):

Antrag „fuer-ein-ander e. V.“